Arbeiten diese Frauen im Mehrschichtsystem, wird für sie ebenfalls die 40-Stunden-Woche ohne Lohnminderung eingeführt und ein Mindesturlaub von 21 Werktagen gewährt.

- Der Wochenurlaub wird von 8 auf 12 Wochen verlängert. Damit erhöht sich die bezahlte Freistellung von der Arbeit bei Geburt eines Kindes auf insgesamt 18 Wochen.
- 3. Alleinstehende Werktätige erhalten bei Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder ab dem dritten Tag bis längstens 13 Wochen im Kalenderjahr als Unterstützung das gesetzliche Krankengeld, das ihnen nach Wegfall des Lohnausgleichs gewährt wird.
- 4. Alleinstehende vollbeschäftigte Mütter, denen kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann und die deshalb die Berufstätigkeit vorübergehend unterbrechen müssen, erhalten für die Dauer der Unterbrechung eine monatliche Unterstützung in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes (nach Wegfall des Lohnausgleichs), mindestens jedoch

mit einem Kind

250Mark

mit zwei Kindern

300Mark

mit drei und mehr Kindern 350 Mark

Teilbeschäftigte Mütter erhalten diese Mindestbeträge anteilig.

Für Studentinnen und Mütter, die sich in einem Lehrverhältnis befinden, sind gesonderte Regelungen zu treffen.

II. Zur Förderung junger Ehen und der Geburtenentwicklung

- 1. Die *Geburtenbeihilfen* werden ab erstem Kind einheitlich in Höhe von 1000 Mark gewährt.
- 2. a) Junge Eheleute bis zu 26 Jahren, die als Arbeiter, Angestellte¹, Genossenschaftsbauern und Studenten zum Zeitpunkt der Eheschließung ein gemeinsames monatliches Bruttoeinkommen bis zu 1400 Mark haben und eine Erst-Ehe schließen, können für die Wohnraumbeschaffung einen zweckgebundenen Kredit aufnehmen für
 - die Entrichtung des Genossenschaftsanteiles nach Eintritt in die AWG
 - den Ankauf eines ständig bewohnbaren Fertighauses oder den Bau eines Eigenheimes als Hauptwohnsitz.

¹ Angestellte = Werktätige, einschließlich der Intelligenz, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und für ihre Tätigkeit Gehalt erhalten.